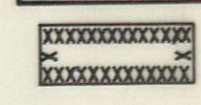
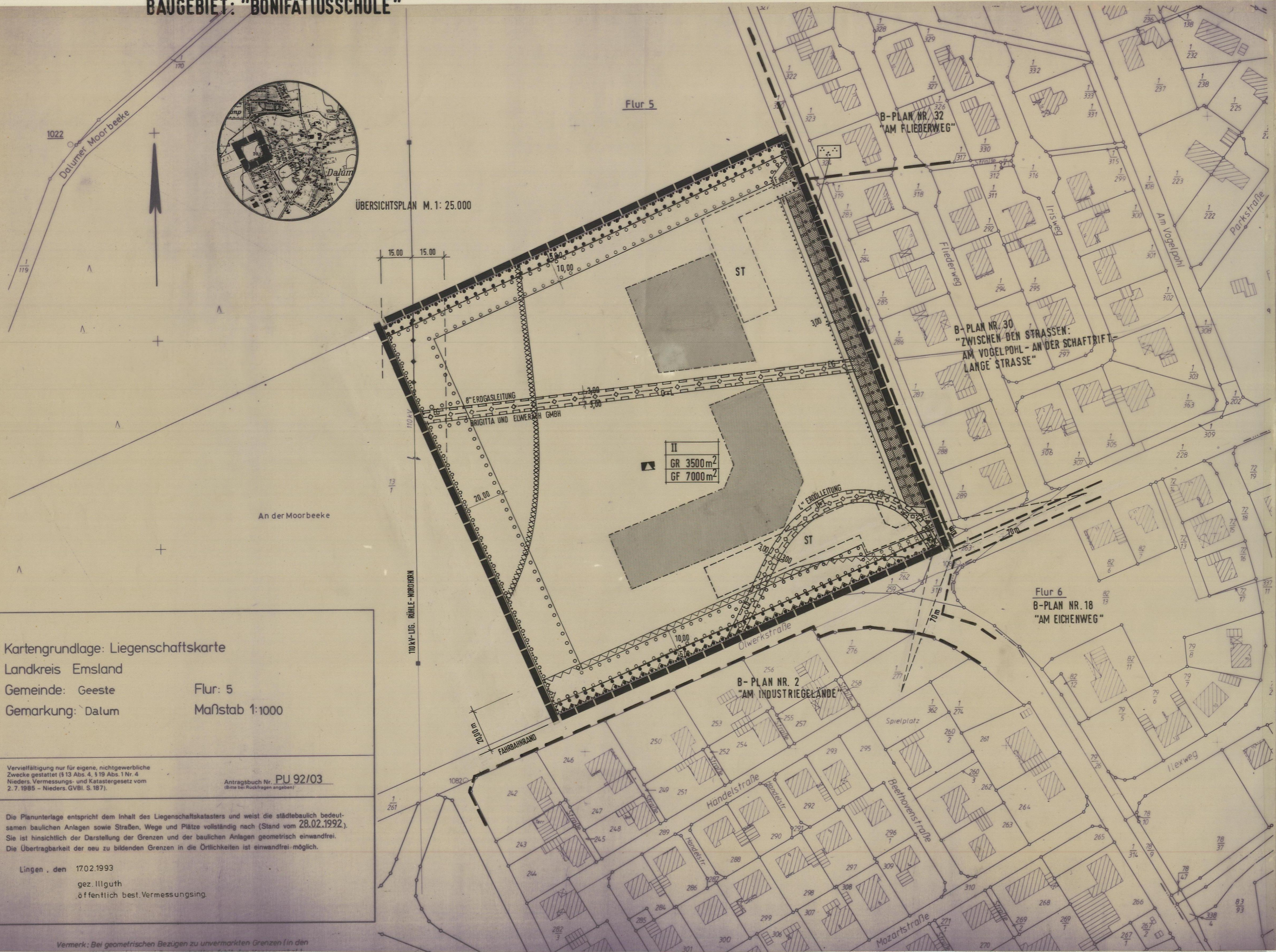


GEMEINDE GEESTE LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 100 ORTSTEIL DALUM
BAUGEBIET: "BONIFATIUSSCHULE"

KENNZEICHNUNG
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN
 (§ 9 ABS. 5 NR. 2 BAUGB)



Bebauungsplan Nr. 100
"Bonifatiuschule"

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Geeste Flur: 5
 Gemarkung: Dalum Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).

Antragsbuch Nr. **PU 92/03**
 (Bitte bei Rückfragen angeben!)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.02.1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 17.02.1993
 gez. Illguth
 öffentlich best. Vermessungsing.

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkierten Grenzen (in den

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 11 DES GES. VOM 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 ff.) UND DES § 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1991 (NDS. GVBl. S. 367), HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 26.11.1992
 RATS-VORSITZENDER: **GEZ. MEYER**
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **GEZ. BRINKMANN**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 DIE SOCKELHÖHE (HÖHE DES FERTIGEN EG-FUSSBODENS) BETRACHT, GEMESSEN VON OBERKANTE MITTE FERTIGER STRASSE BIS OBERKANTE FERTIGER EG-FUSSBODEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES AN DER STRASSENSEITE MAX. 0,60 m.

§ 2 AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BAUGB:
 DIE BAUAUF SICHTSBEHÖRDE DES LANDKREISES EMSLAND KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE DAS ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZE UM NICHT MEHR ALS 2,00 m, JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 10 % DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES ZULASSEN.

HINWEIS

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:

- DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) I. D. F. VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122).
- SICHTDREIECKE: DIE FLÄCHEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDGLICHE NUTZUNG OBERHALB 0,80 m UNZULASSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZY 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| II | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT) |
| GR 3500 m ² | GRUNDFLÄCHE |
| GF 7000 m ² | GESCHOSSFLÄCHE |
| - - - - - | BAUGRENZE |
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - SCHULE
- VERKEHRSFLÄCHE**
- STAPFENVERKEHRSFLÄCHE ▼ EIN- UND AUSFAHRT
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - F FUSSWEG - ABGRENZUNG GEGENÜBER ANDEREN VERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB)
 - HAUPTVERSORGUNGSLIENUNG ERDGASLEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
 - HAUPTVERSORGUNGSLIENUNG ERDLEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - G GEHRECHT ZUGUNSTEN DES BETREIBERS DER ERDGASLEITUNG/ERDLEITUNG
 - L LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES BETREIBERS DER ERDGASLEITUNG/ERDLEITUNG
 - FREILEITUNG EINSCHL. SCHUTZSTREIFEN (110KV-LEITUNG)
 - GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) PARKANLAGE
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - BAUVERBOTSZONE GEM. § 24 NSTRG - SICHTDREIECKE
 - ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLAN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 10.03.92 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

GEESTE, DEN 11.03.92
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **GEZ. BRINKMANN**

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.09.92 BEKANNTMACHTET.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.03.92 BIS 29.10.92 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, DEN 02.11.92
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **GEZ. BRINKMANN**

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.11.92 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GEMEINDE RÄT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 01.02.93 GEGEBEN.

GEESTE, DEN 30.11.92
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **GEZ. BRINKMANN**

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.11.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 30.11.92
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **GEZ. BRINKMANN**

ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB RADE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 06.05.1993 AZ.: 65-610-304-41 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. MEPPEN, DEN 06.05.1993 LANDKREIS EMSLAND DER BEKREISDIREKTOR IN VERTRIEBUNG GEZ. WITTRICK

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BAUGB AM 31.05.1993 IM AMTSBLATT NR. 16 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.05.1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GEESTE, DEN 18.06.1993
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **GEZ. BRINKMANN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 05.05.2009
 DER BÜRGERMEISTER: **gez. Leinweber**
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **gez. Leinweber**

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESER SATZUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 05.06.2009
 DER GEMEINDEDIREKTOR: **gez. Leinweber**
 DER BÜRGERMEISTER: **gez. Leinweber**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER GEMEINDE GEESTE AUFGESTELLT DURCH:

LINGENER PLANUNGSGRUPPE
 LINDENSTRASSE 21, 4450 LINGEN (EMS)

LINGEN (EMS), DEN 22.06.1992
 GEÄNDERT: LINGEN (EMS), DEN 23.11.1992

GEESTE, DEN 23.06.1992/24.11.1992
 BAUAMTSLEITER: **gez. J. J. J.**
 I. A. J. J. J.

BEBAUUNGSPLAN NR. 100 - ORTSTEIL DALUM -
BAUGEBIET: "BONIFATIUSSCHULE"
GEMEINDE GEESTE
LANDKREIS EMSLAND